

27. Juli 1995

## Tunesien

### Verfolgung aufgrund der Zugehörigkeit zu verbotenen oder nicht zugelassenen Parteien

Tunesien gilt als ein Musterbeispiel in Sachen Demokratie und Menschenrechten. Dabei wird jedoch übersehen, daß Tausende politischer Gefangener seit Ende des Jahres 1990 verhaftet, viele von ihnen gefoltert und teilweise bis zu fünf Monaten in Haft ohne Kontakt zur Außenwelt (Incommunicado-Haft) gehalten wurden.

Die Spirale der Repression erfasste in den letzten Jahren immer breitere Kreise der politischen Opposition und Kritiker der Regierung - Männer wie Frauen - quer durch das politische Spektrum. Vor allem von der islamistischen Oppositionsgruppe an-Nahda sind die meisten Mitglieder und Unterstützer entweder in Haft oder im Exil. Daher sind zunehmend ihre Familien und insbesondere ihre Ehefrauen von Verfolgung betroffen. Viele von ihnen wurden inhaftiert und über den Aufenthaltsort ihrer Ehemänner befragt. Außerdem setzt man sie häufig unter Druck, sich von diesen scheiden zu lassen. Sehr viele Frauen wurden während der Haft mißhandelt, sexuell genötigt und mit Vergewaltigung bedroht. Nach ihrer Entlassung wurden sie gezwungen, sich wöchentlich, täglich oder sogar zweimal am Tag auf Polizeistationen zu melden, sie verloren ihre Arbeit im öffentlichen Sektor und durften ihre Ehemänner im Gefängnis nicht mehr besuchen. Vielen Frauen von inhaftierten oder ins Exil geflüchteten Oppositionellen wurde der Paß abgenommen, so daß sie das Land nicht verlassen können.

Jedem, der bisher in Tunesien versuchte, gegen die zunehmende Einschränkung der Meinungs- und Versammlungsfreiheit zu protestieren, wurde mit Verfolgung gedroht, sofern er seine Äußerungen nicht widerrief. Besonders im letzten Jahr - seit kurz vor der Wahl des Präsidenten im März 1994 - wurden zeitgleich mit einer neuen Welle von willkürlichen Verhaftungen auch der Presse neue massive Beschränkungen auferlegt. Die meistgelesenen ausländischen Zeitungen (Le Monde; Libération, Le Monde Diplomatique, The Guardian, al-Hayat) wurden z.T. für über ein Jahr verboten, nachdem sie kritische Artikel über die tunesische Regierung veröffentlicht hatten. Ausländische Journalisten wurden des Landes verwiesen oder durften erst gar nicht nach Tunesien einreisen. Kritische tunesische Journalisten wurden Repressionsmaßnahmen ausgesetzt und andere ausländische Beobachter, darunter ein Delegierter von amnesty international und ein Anwalt von Reporter ohne Grenzen (Reporters sans Frontières), wurden ebenfalls ausgewiesen bzw. es wurde ihnen die Einreise verweigert.

Insbesondere die Mitglieder der nachfolgend aufgeführten Organisationen sind Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt:

- \* Hizb an-Nahda - Partei der Wiedergeburt (Renaissance)
- \* Parti Communiste des Ouvriers Tunisiens (PCOT) - Kommunistische Arbeiterpartei Tunesiens
- \* Ligue Tunisie des Droits de l'Homme (LTDH) - Tunesische Liga für Menschenrechte

### **Hizb an-Nahda:**

*Die Islamische Oppositionsbewegung Hizb an-Nahda ist in Tunesien verboten. Die Mitgliedschaft in dieser Organisation gilt als illegal und wird bestraft. Jede Person, von der bekannt ist oder die von den tunesischen Behörden verdächtigt wird, irgendwelche Verbindungen zu an-Nahda zu unterhalten oder an Aktivitäten im Zusammenhang mit der an-Nahda-Bewegung beteiligt gewesen zu sein, ist gefährdet, inhaftiert, eingekerkert und dabei Opfer von Folter oder Mißhandlungen zu werden.*

Die Hizb an-Nahda hatte zwei Vorläuferorganisationen: "Harakat al-Islah wal-Tajdid" (Mouvement de la Reforme et la Renovation Islamique (MRI), dt.: Bewegung der Islamischen Reformation und Erneuerung) und "Al-Ittihad al-Islami" (Mouvement de la Tendence Islamique (MIT), dt.: Islamische Richtung): Die MRI wurde 1978 gegründet. Ein Jahr später kam es zur Abspaltung der MIT, die sich 1981 unter dem Vorsitz von Rachid al-Ghannouchi konstituierte. Sie wurde von den tunesischen Behörden nicht als Partei zugelassen. Die gesamte Führung befand sich von 1981 bis 1984 in Haft. Drei Jahre später wurden nach zunehmenden Aktivitäten und Demonstrationen erneut viele Mitglieder sowie die gesamte Führung verhaftet. Der Vorsitzende Ghannouchi wurde zu lebenslanger Haft verurteilt.

In den Jahren 1987/1988 kam es zur Einleitung einer Entspannungsperiode, als Staatspräsident Ben Ali in einer Amnestie 600 MIT-Anhänger freiließ und Ghannouchi begnadigte. Die Mitglieder der MIT hofften erneut, als Partei anerkannt zu werden. Sie gründeten die "Hizb an-Nahda (Partei der Wiedergeburt)" als Nachfolgeorganisation des MIT. Zur Führungsriege von an-Nahda gehörten neben Ghannouchi der Generalsekretär Abdel Fattah Mourou sowie Ziyad Doulatli, H.Ellouz, S.Chourou und Ali Laaridh.

Bis zu den Wahlen 1989 war über die Zulassung von an-Nahda noch keine Entscheidung gefällt worden. Daher konnte keiner ihrer Kandidaten an der Wahl teilnehmen. Die Partei errang jedoch durch die Unterstützung unabhängiger Kandidaten einen so hohen symbolischen Erfolg, daß die Regierung sie als ernst zu nehmende Oppositionskraft einzustufen schien und der Antrag auf Zulassung als Partei abgelehnt wurde.

In der Folge verschärften sich die Spannungen zwischen der an-Nahda und der Regierung wieder. Ghannouchi mußte 1989 ins Exil gehen. Zwei Jahre später wurden Hunderte von vermeintlichen und wirklichen Anhängern der Bewegung verhaftet und die Führungsstruktur zerschlagen. Viele der Verhafteten wurden zu Gefängnisstrafen bis zu drei Jahren verurteilt. Die Verurteilungen erfolgten meistens aufgrund von Zugehörigkeit zu einer verbotenen Organisation, Teilnahme an nicht genehmigten Zusammenkünften und Demonstrationen oder dem Verteilen von Flugblättern. Mehrere Verhaftete wurden nach Absitzen der Strafe nicht freigelassen, sondern unter dem Vorwand weiterer Anklagen in Haft gehalten.

Mindestens sieben Menschen sollen 1991 in der Haft unter Folter gestorben sein. Darunter waren auch Anhänger von an-Nahda wie das prominente Führungsmitglied Faisal Barakat, der auch Mitglied der verbotenen Studentenvereinigung "Union Général Tunisienne des Étudiants" war. Die mehr als 3000 politischen Gefangenen, die sich 1992 in Tunesien in Haft befanden, waren überwiegend vermeintliche Mitglieder der Hizb an-Nahda. Im gleichen Jahr starb auch ein weiteres Mitglied der Organisation unter ungeklärten Umständen in der Haft.

Im Juli und August 1993 kam es zu einer erneuten Verfolgungswelle. Die Festgenommenen wurden nun auch in geheime Villen zum Verhör gebracht und in vielen Fällen gefoltert. Viele der Verhafteten waren tunesische Studenten oder Tunesier, die in Frankreich wohnten, während ihres Urlaubs zu Besuch nach Tunesien kamen und dort der Mitgliedschaft in der an-Nahda verdächtigt wurden.

Die staatlichen Behörden verlängerten die Incommunicado-Haft über die gesetzlich festgelegte Zeit, fälschten Verhaftungsdaten und mißhandelten und folterten Gefangene (vgl. ai-Jahresbericht 1994). Die Gerichtsverfahren entsprachen nicht einmal den internationalen Mindeststandards. Die Handhabung der Gesetze erfolgte im Gegenteil oft völlig willkürlich. Meistens wurden die Angeklagten aufgrund von Geständnissen verurteilt, die unter Folter erpresst worden waren oder aufgrund von Aussagen Dritter, die im Gerichtsverfahren nicht überprüft wurden.

Die Bestrafung richtet sich häufig vor allem danach, wie die politische Gefährlichkeit der betreffenden Person eingeschätzt wird. Je größer der politische Einfluß eines Angeklagten ist, desto länger soll er durch seine Inhaftierung von jeglicher politischen Aktivität abgehalten werden. In manchen Fällen geht es den Richtern in ihrem Urteil auch in erster Linie darum, ein Exempel zu statuieren.

amnesty international liegen keine genaueren Angaben über Struktur, Aufbau und politische Ziele der an-Nahda vor. Nach deren eigenen Angaben sind die Ziele ihrer Bewegung u.a. die Beseitigung der Korruption, die Einführung islamischer Werte und die Zurückdrängung des Einflusses westlicher Staaten in Tunesien. Ähnlich wie bei anderen islamistischen Bewegungen im Nahen Osten und Nordafrika dürfte es der Organisation um die Errichtung eines Staates mit islamischen Gesetzen gehen.

Ein Teil der an-Nahda befürwortet die Anwendung von Gewalt, um diese Ziele zu erreichen. Es ist jedoch unklar, ob es einen bewaffneten Flügel gibt oder ob die in Tunesien ausgeführten Anschläge von Splittergruppen durchgeführt wurden, die offiziell nicht zu der an-Nahda gehören.

Es liegen amnesty international derzeit ebenfalls keine Erkenntnisse darüber vor, daß die an-Nahda-Organisation selbst Personen verfolgt - wie z.B. Denunzianten oder ehemalige Mitglieder, die sich von der Organisation abgewandt haben.

#### EINZELFÄLLE VON TUNESIERN, DIE BEI IHRER RÜCKKEHR DER MITGLIEDSCHAFT IN DER AN-NAHDA VERDÄCHTIGT UND VERFOLGT WURDEN

1. Die beiden Mitglieder der Hizb an-Nahda, **Ameur Legraidi** und **Fathi Ouerghi**, hatten in Algerien Asyl beantragt und wurden am 08.07.1993 von den algerischen an die tunesischen Behörden übergeben. Zuvor waren sie seit dem 16.06.1993 in Algerien ohne Kontakt zur Außenwelt festgehalten worden. Ameur Legraidi wurde daraufhin im Gefängnis "9 Avril" in Tunis inhaftiert und soll dort gefoltert worden sein. Für Fathi Ouerghi kann dasselbe nur vermutet werden.

2. **Tawfik Rajhi**, der zehn Jahre in Frankreich gelebt hatte, wurde während eines Besuches in Tunesien kurz nach der Ankunft über den illegalen Verkauf eines Grundstücks befragt. Später wurde ihm mitgeteilt, es habe sich um eine Verwechslung mit einem Mann gleichen Namens gehandelt. Am 26. 07. 1993 nahmen ihn zwei Polizisten mit, angeblich um die Namensverwechslung richtig zu stellen.

In der Folge befand er sich 23 Tage ohne Kontakt zur Außenwelt in Haft und wurde am 31.08.1993 wegen Mitgliedschaft in einer verbotenen Organisation (Hizb al-Nahda) zu zwei Jahren Gefängnis und zwei Jahren Aufsicht durch die Verwaltung verurteilt. In dem Verfahren wurden keinerlei Beweise vorgelegt. Tawfik Rahji sagte aus, daß er mißhandelt worden sei und man ihn gezwungen habe, ein vorgefertigtes Polizeiprotokoll zu unterschreiben, das er nicht lesen durfte.

3. **Jamal Rizki**, **Habib Khmila** und **10 weitere Personen** (Mitglieder der Hizb an-Nahda) wurden im Februar 1992 aus Libyen nach Tunesien ausgewiesen, wo sie im Innenministerium in Tunis in Untersuchungshaft gehalten wurden, und über den gesetzlich zulässigen Zeitraum (10 Tage) hinaus keinen Kontakt zur Außenwelt hatten. Von Habib Khmila ist bekannt, daß er im Gefängnis "9 Avril" in Tunis gefoltert wurde.

4. Im Zusammenhang mit an-Nahda sind auch Fälle von **Sippenhaft** bekannt. So wurde im März 1993 ein junges Mädchen aus Tajerouine stellvertretend für ihre Schwester verhaftet, die wegen Mitgliedschaft in an-Nahda und dem Abhalten nicht genehmigter Versammlungen zu einer achtmonatigen Haftstrafe verurteilt worden war. Der Familie der beiden wurde mitgeteilt,

sie werde freigelassen, sobald sich ihre Schwester den Behörden stelle. Als diese am nächsten Tag erschien, wurde sie unverzüglich in Haft genommen. Ihre Schwester wurde erst nach vier weiteren Tagen Incomunicado-Haft, während der sie über die Aktivitäten der Gesuchten verhört wurde, freigelassen.

5. **Ali Mabouj** lebt in Frankreich und führt dort ein Einzelhandelsgeschäft. Nachdem ihm die französischen Behörden die Erlaubnis für den Nachzug seiner Familie erteilt hatten, kehrte er am 1. Februar 1994 nach Tunesien zurück, um seine Frau und seine Kinder dort abzuholen. Am 6. Februar 1994 wurde er im Haus seiner Eltern in Ben Guerdane (Bezirk Medenine, nahe der libyschen Grenze) festgenommen.

Seit seiner Inhaftnahme galt Ali Mabouj bis zum 22. Februar 1994 als verschwunden. Trotz wiederholter Recherchen und Nachforschungen bei den tunesischen Behörden seitens seiner Familie konnte sein Verbleib bis dahin nicht geklärt werden. Am Abend des 22. 02. 94 wurde Ali Mabouj in das Gefängnis Harboub bei Medenine verlegt. Berichten zufolge soll Anklage gegen ihn wegen der Mitgliedschaft in einer verbotenen Organisation erhoben worden sein.

6. Anfang März 1994 drohte acht vom UNHCR in Algier anerkannten tunesischen Flüchtlingen die Rückschiebung. Es handelte sich dabei um **Zine El Abidine Attia, Idriss Nouioui, Kaddour Naghmouchi, Mahjoubi Soltan, Nassereddine Khelisi, Barhoumi Boumenjel, Bechir Aboud Abdeljaouad, Jebari Boujema**.

Alle Flüchtlinge waren oder sind Mitglieder bzw. sympathisieren mit der islamistischen Bewegung "Hizb an-Nahda" (Partei der Wiedergeburt), deren Anhänger systematischer Verfolgung in Tunesien ausgesetzt sind. Den Betroffenen drohen in Tunesien Folter und Mißhandlung sowie mehr-/langjährige Gefängnisstrafen nach unfairen Verfahren.

### **Parti Communiste des Ouvriers Tunisiens (PCOT):**

***Die in der Illegalität operierenden Mitglieder der PCOT sind starken Repressionen und Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt.***

Am 14. 02. 1994 wurde z.B. Hama Hammami, Mitglied der PCOT, verhaftet. Bis zu seinem Prozeß am 06. 04. 1994 wurde er in Incommunicado-Haft gehalten und gefoltert. Er wurde in zwei Prozessen (wegen gefälschter Ausweispapiere und einem angeblichen tätlichen Angriff auf zwei Polizisten sowie wegen Unterstützung und Mitgliedschaft in einer verbotenen Organisation) zu sechs Jahren und fünf Monaten Haft sowie im zweiten Prozeß zu vier Jahren und einem Monat Haft verurteilt.

Wegen derselben Vergehen war Hammam Hammami bereits 1992 in Abwesenheit verurteilt worden, obwohl weder Zeugen noch Beweise gegen den Angeklagten vorgelegt werden konnten. Im Berufungsverfahren am 20. 06. 1994 wurde die Strafe herabgesetzt. In diesem

Verfahren wurde es dem Angeklagten jedoch nicht gestattet, sich selbst zu äußern. Seine Anwälte hatten ebenfalls keine Möglichkeit, unbeeinträchtigt zu der Anklage Stellung zu nehmen.

Am 27. 06. 1994 wurde das Strafmaß ein weiteres Mal auf insgesamt fünf Jahre reduziert. Hammam Hamami ist nach Einschätzung von amnesty international ein gewaltloser politischer Gefangener, der aufgrund der Wahrnehmung des Rechts auf freie Meinungsäußerung inhaftiert wurde und der Gefahr der Folter ausgesetzt ist.

### **Die tunesische Liga für Menschenrechte - Ligue Tunisienne des Droits de l'Homme (LTDH)**

Die 1977 gegründete LTDH ist eine der ältesten Menschenrechtsorganisationen in der arabischen Welt. Zwanzig Jahre lang war sie selbst in Zeiten massiver Menschenrechtsverletzungen wie der Massenverhaftungen, Folter und Hinrichtungen unter dem früheren Präsidenten Bourguiba immer in der Lage, unabhängig zu bleiben und unabhängige Arbeit zu leisten. Sie gab in erster Linie Kommunikés heraus und unterstützte Opfer von Menschenrechtsverletzungen und deren Familien.

1991 bildete die LTDH ein 'Komitee der Freiheiten' (Comité des Libertés), an das sich vor allem Familien wenden konnten, deren Verwandte inhaftiert und für lange Zeit in Incommunicado-Haftgehalten wurden. Die LTDH reichte bei verschiedenen offiziellen Stellen eine Reihe von Beschwerden ein. Sie wies darüberhinaus als einzige legale Organisation in einem Kommuniké öffentlich auf die Menschenrechtsverletzungen der staatlichen Sicherheitsorgane hin, insbesondere auf Incommunicado-Haft, Folter und Tod in Haft.

Zwei Monate später wurde das Gesetz für Organisationen in einer Art und Weise geändert, die auf die Organisationsstruktur der LTDH zugeschnitten war und deren Unabhängigkeit einschränken sollte. Die LTDH betraf. Im Jahre 1992 wurde die Menschenrechtsorganisation verboten und sie durfte sich unter der Auflage sich an das neue Gesetz zu halten, 1993 neu formieren. Dadurch ist die LTDH heute einer viel stärkeren Kontrolle durch die Regierung unterworfen.

Nach wie vor werden jedoch Aktivisten der LTDH verfolgt. Der frühere Vorsitzende der Liga (bis 1992), Moncef Marzouki, wurde z.B. am 24. 03. 1994 verhaftet. Die Verhaftung erfolgte auf der Grundlage der Paragraphen 49-51 und 68-69 des tunesischen Pressegesetzes mit der Begründung, Marzouki habe in einem Interview mit einer spanischen Zeitung Kritik an der tunesischen Regierung geübt.

Die Verhaftung Marzoukis ist kein Einzelfall. In den letzten Jahren hat die tunesische Regierung eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, um zu verhindern, daß öffentlich Kritik an Menschenrechtsverletzungen und an der Politik der tunesischen Regierung geäußert wird.

Sowohl Individuen als auch Mitglieder von Organisationen wie der LTDH sind von Verhaftung und Verfolgung bedroht.

Im Februar 1993 hatten z.B. achtzehn Akademiker und Gewerkschafter nach Verhaftungen, Folter und der Verurteilung von PCOT-Mitgliedern ein *Komitee zur Verteidigung von Menschen* gegründet, *die aufgrund ihrer politischen Ansichten inhaftiert wurden* (Comité National de Défense des Prisoniers d'Opinion) Alle Komiteemitglieder wurden verhaftet und bis auf eine Person nach kurzer Zeit wieder freigelassen. Ihre Verfahren wurden jedoch nicht abgeschlossen. Mit dieser Praxis sollen die Betroffenen oder ihre Anwälte davon abgehalten werden, irgendwelche Aktivitäten zu entfalten, die sich ungünstig auf den Ausgang des Verfahrens auswirken könnten.

Die tunesische Regierung beabsichtigt mit solchen Mitteln offensichtlich die systematische Einschüchterung der gesamten Opposition, aber auch aller engagierter Journalisten und Menschenrechtsaktivisten. Nicht nur jegliche politische Aktivität soll damit unterbunden werden, sondern die Tunesier sollen selbst davon abgehalten werden, in irgendeiner Form öffentlich Kritik an Politik und Repressionsmaßnahmen der Regierung zu äußern.

### **Drohende Verfolgungsmaßnahmen für zurückkehrende vermeintliche oder tatsächliche Mitglieder der o.g. Organisationen nach Tunesien**

Diese Rückkehrer müssen mit folgenden Verfolgungsmaßnahmen rechnen:

- \* Einem Verhör über ihre politische Haltung und politische Aktivitäten in der Bundesrepublik sofort bei oder unmittelbar nach der Ankunft in Tunesien
- \* Kurzzeithaft ohne Kontakt zur Außenwelt, meist für länger als den gesetzlich zulässigen Zeitraum von 10 Tagen. Während dieser Zeit besteht die dringende Gefahr der Folter. Die Folter wird offensichtlich eingesetzt, um Informationen zu erhalten, aber auch um eine Atmosphäre der Angst zu erzeugen. Es wurden mehrere Todesfälle in Haft bekannt, die unter ungeklärten Umständen stattfanden. Diese Fälle wurden von der tunesischen Regierung bislang nicht oder nicht in ausreichendem Maße untersucht.
- \* Gerichtsverfahren, in denen Anklage z.B. wegen Zugehörigkeit zu einer illegalen Organisation oder Kritik am Staat erhoben wird. Dabei droht eine Verurteilung von mehreren Jahren Haft. Die Gerichtsverfahren entsprechen nicht internationalen Rechtsstandards.
- \* Es besteht die Gefahr einer wiederholten Inhaftierung nach einem Verhör und der späteren Freilassung ohne Anklageerhebung.
- \* Bei der Ein- oder Ausreise kann dem Rückkehrer der Paß abgenommen werden. Es sind mehrere Fälle bekannt geworden, in denen selbst Tunesiern, die nach langem

Auslandsaufenthalt nur zu Verwandtenbesuchen nach Tunesien kamen, der Paß abgenommen wurde. Diese Personen konnten daher nicht wieder ausreisen.

Darüber hinaus wird in Tunesien auch die **Sippenhaft** angewandt. Ein Beispiel dafür ist der oben aufgeführte Einzelfall Nr. 4. Im Fall von Mohamed Tahir Badi wurde ebenfalls Sippenhaft angewandt: Nachdem die Tochter von Mohamed Tahar Badi aus Tunesien geflüchtet war, wurde er nicht nur vom Dienst als Kommandeur der Einheit der Sicherheitskräfte zur Aufstandsbekämpfung suspendiert, sondern am 28. 07. 1993 auch noch anstelle seiner Tochter 29 Tage lang ohne jeden Kontakt zur Außenwelt inhaftiert. Da er nierenkrank ist, benötigte Mohamed Tahar Badi dringend medizinische Versorgung. Die Mitnahme seiner Medikamente war ihm aber bei der Verhaftung verwehrt worden.

Wie oben schon erwähnt, kommen regelmäßig Gefangene während der Haft um. Es sind Fälle bekannt, in denen dies auf die Auswirkungen von Folter zurückzuführen sein dürfte, in anderen Fällen auf fehlende oder vorenthaltene medizinische Betreuung während der Haft. Nach unseren Informationen gab es allein von März 1994 bis Anfang April 1995 acht Todesfälle in Haft von politischen Gefangenen in Tunesien. In keinem der Todesfälle ist bisher eine öffentliche Untersuchung eingeleitet worden. Dadurch wird der Eindruck verstärkt, daß dieses Muster von Todesfällen in Haft möglicherweise auch ein Teil der beabsichtigten Politik der Behörden ist.

#### **SCHUTZ FÜR TUNESISCHE FLÜCHTLINGE IN DEN NACHBARSTAATEN:**

Im Juni 1988 wurde zwischen den fünf Staaten Algerien, Libyen, Mauretanien, Marokko und Tunesien ein Abkommen zur Schaffung der Vereinigung arabischer Maghreb-Staaten geschlossen. Darin verpflichteten sich die Mitgliedsländer u.a. auch, „jegliche Aktivität oder Organisation auf ihrem Territorium zu verbieten, die eine Bedrohung für die Sicherheit, Souveränität oder das politische System eines anderen Mitgliedsstaates darstellt“. Darüberhinaus besteht zwischen Tunesien und Libyen ein im Juni 1961 unterzeichnetes Auslieferungsabkommen.

Insbesondere von Algerien und Libyen ist bekannt, daß aus diesen Ländern mehrfach tunesische Flüchtlinge, denen teilweise vom Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen der Status als Flüchtling im Sinne des Mandats des UNHCR zuerkannt wurde, von den jeweiligen Drittstaatenbehörden an Tunesien übergeben und dort nach ihrer Ankunft in Haft genommen wurden.

Diese Fälle, die in jüngster Zeit vermehrt auftreten, deuten darauf hin, daß die Drittlandssicherheit in den verschiedenen Maghreb-Staaten, insbesondere in Algerien, für die in diesen Ländern Schutz suchenden Flüchtlinge aus den jeweiligen Nachbarländern u.E. nicht gegeben ist. Mitglieder von Organisationen, die in Tunesien wegen angeblicher oder tatsächlicher „terroristischer“ Aktionen auch im Ausland gesucht werden, laufen nach Auffassung von amnesty international Gefahr, an ihren Heimatstaat überstellt zu werden.

Auch die Türkei bietet für tunesische Flüchtlinge keine Garantie vor Abschiebung nach Tunesien. Im Jahr 1994 wurden hunderte von tunesischen, irakischen und iranischen Flüchtlingen aus der Türkei in ihre Herkunftsländer abgeschoben. Schon im Januar des Vorjahres hatte sich die tunesische mit der türkischen Regierung darauf geeinigt, daß keine Mitglieder der tunesischen Oppositionsbewegung mehr Zuflucht in der Türkei finden dürften, und daß die türkischen Behörden die tunesischen Stellen über ihre Erkenntnisse hinsichtlich der Aktivitäten tunesischer Oppositioneller informieren.